



Rat der
Europäischen Union

068054/EU XXV. GP
Eingelangt am 05/06/15

Brüssel, den 5. Juni 2015
(OR. en)

9431/15

AGRI 295
AGRISTR 40
AGRIFIN 51
DELACT 57

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3706 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.6.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 im Hinblick auf Übergangsvorschriften für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3706 final.

Anl.: C(2015) 3706 final

9431/15

/pg

DG B 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2015
C(2015) 3706 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2015

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 im Hinblick auf
Übergangsvorschriften für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für
den Zeitraum 2007-2013**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 89 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführten zu der mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingeführten Regelung zu erleichtern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In einer Sitzung, die am 20. Mai 2015 stattfand, wurden im Rahmen der Sachverständigengruppe für ländliche Entwicklung Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Auf der Sitzung konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und die Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Hierbei ging es darum, das Konzept der Kommission deutlich zu machen und die Meinungen der Sachverständigen anzuhören.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 807/2014 aufgehoben. Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 sieht allerdings vor, dass die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 weiterhin für Vorhaben gilt, die gemäß von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vor dem 1. Januar 2014 genehmigten Programmen durchgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, in die Schlussbestimmungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 eine Bestimmung aufzunehmen, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Änderungen vornehmen, indem sie innerhalb eines Kalenderjahres bis zu 5 % (statt derzeit 3 %) des Gesamtbeitrags des ELER, der für das betreffende Programm im gesamten Programmplanungszeitraum vorgesehen ist, auf einen beliebigen Schwerpunkt übertragen können. Dadurch könnten die Mitgliedstaaten flexibler Mittel von wenig erfolgreichen Maßnahmen, bei denen die Mittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden, auf die Prioritäten übertragen, für die zusätzliche Mittel erforderlich sind. Ferner ist es angezeigt, die Frist für die Vorlage der Änderungen zu verlängern, damit die Mitgliedstaaten eine angemessene Möglichkeit zur entsprechenden Änderung der Programme haben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine finanziellen Folgen für die Mittelbindungen des Zeitraums 2007-2013. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Mittel für Zahlungen können nicht genau geschätzt werden, denn sie hängen ab von a) dem tatsächlichen Risiko des Minderverbrauchs nach den derzeit geltenden Regeln und b) der tatsächlichen Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Maßnahme. Bei den Programmen, die 2015 bereits geändert wurden oder

derzeit gerade geändert werden, ist der Flexibilitätsanteil von 3 % schon beinahe erreicht. Unter der Annahme, dass für alle Programme beschlossen wird, die höhere Flexibilität in Anspruch zu nehmen, dürfte sich die Gesamtwirkung des Übergangs zu 5 % daher auf etwa 300 Mio. EUR belaufen. Die möglichen Auswirkungen auf die Zahlungen würden sich vor allem beim Abschluss der Programme ab 2017 bemerkbar machen. 2015 wären die Auswirkungen auf die Zahlungen sehr gering, da die Programmänderungen zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr angenommen würden, so dass nur wenige zusätzliche Mittel für 2015 gemeldet und erstattet werden müssten. 2016 wären die Auswirkungen potenziell größer, doch wäre dies durch den Haushaltsentwurf der Kommission für 2016 abgedeckt, in dem davon ausgegangen wird, dass bis 2016 allen Programmen für den Zeitraum 2007-2013 95 % ihrer Mittel zugewiesen sein werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.6.2015

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 im Hinblick auf Übergangsvorschriften für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 89,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006² wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 807/2014³ aufgehoben. Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 sieht allerdings vor, dass die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 weiterhin für Vorhaben gilt, die gemäß von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vor dem 1. Januar 2014 genehmigten Programmen durchgeführt werden.
- (2) In Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden eine Obergrenze, bis zu der die Mitgliedstaaten Mittel des ELER-Beitrags von einem Schwerpunkt ihrer Programme zur ländlichen Entwicklung auf einen anderen übertragen können, und die Fristen für die Übermittlung dieser Änderungen an die Kommission und für die Bewertung dieser Änderungen durch die Kommission festgelegt.
- (3) Die anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten haben sich erheblich auf die Ergebnisse bestimmter Schwerpunkte der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 ausgewirkt.
- (4) Aufgrund der späten Annahme der Rechtsgrundlage für den neuen Programmplanungszeitraum hat sich die Annahme der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 erheblich verzögert, wodurch die

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Wirtschaft im ländlichen Raum weiter beschnitten wurden.

- (5) Um alle möglichen Mittel in Wachstum und Beschäftigung zu investieren, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Mittel zu verwenden, die bereits im Rahmen der von der Union kofinanzierten Programme gebunden wurden.
- (6) Es ist daher angezeigt, ihnen mehr Flexibilität für Mittelübertragungen zwischen Schwerpunkten zu gewähren.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Für Mittelübertragungen zwischen Schwerpunkten wird die in Artikel 9 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 festgesetzte Obergrenze von 3 % auf 5 % angehoben.“

Die Frist für die Meldung von Programmänderungen an die Kommission, die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 auf den 31. August 2015 festgelegt ist, wird bis zum 30. September 2015 verlängert.

Die Viermonatsfrist für die Bewertung der gemeldeten Änderungen durch die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 wird auf einen Dreimonatszeitraum verkürzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.6.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*